

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Verbandsversammlung

14. Juli 2023 – öffentlich Tagesordnungspunkt 6
Bearbeiterin: Bettina Pany

VORLAGE:
(VV) 10/182

Anlagen: 1

Vorgang:

Änderung der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung des Regionalverbands Heilbronn-Franken

In der letzten Sitzung des Ältestenrats wurde angeregt, die ehrenamtliche Entschädigung der Mitglieder anzupassen.

Nach einer Umfrage bei den weiteren elf Regionalverbänden hat sich ergeben, dass der Regionalverband Heilbronn-Franken im unteren Bereich der Entschädigung liegt. Auch die Entschädigung der Selbständigen sollte angepasst werden.

Der Vorschlag der Verwaltung ist, die Pauschalvergütung der Mitglieder von 40 Euro auf 70 Euro und die Vergütung der selbstständig Tätigen von 60 Euro auf 100 Euro anzupassen.

Der Mehraufwand beträgt damit ca. 20.000 Euro im Jahr.

Aufgrund der Umstellung auf den digitalen Versand der Sitzungsunterlagen ist die Entschädigung von für die Verbandsarbeit genutzten privaten Tablets zu regeln. Es wird eine einmalige Pauschale von 600 € pro Legislaturperiode vorgeschlagen.

Aktuell würde diese Pauschale von einem Mitglied der Verbandsversammlung in Anspruch genommen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderungen der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung.



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Gemäß §§ 33 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), **zuletzt geändert durch § 11 und 13a des Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42)**, hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Heilbronn-Franken am **14.07.2023** folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden, der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, der Fraktionsvorsitzenden, der Sprecher von Gruppen sowie der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse einschließlich der beratenden Mitglieder.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen und Besichtigungen, soweit der Regionalverband Heilbronn-Franken hierzu eingeladen hat oder die Teilnahme vorher vom Regionalverband genehmigt worden ist, sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Gruppen, wenn diese zur Vorbereitung von Angelegenheiten des Regionalverbands dienen und der Verbandsverwaltung mitgeteilt werden,

eine Pauschalvergütung von **70,00** Euro.

2. Beruflich selbstständig und unselbstständig Tätige erhalten, soweit sie durch die Teilnahme an Sitzungen einen ihrem regelmäßigen Einkommen entsprechenden Verdienstaufschlag erleiden und dies nachweisen oder glaubhaft machen, ein erhöhtes Sitzungsgeld in Form

einer Pauschalvergütung von **100,00** Euro.

3. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro und die Sprecher der Gruppierungen von 75,00 Euro. Daneben wird Sitzungsgeld gemäß § 2 Abs. 1 und 2 gewährt.

4. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 bis 3 Ersatz für die ihnen tatsächlich entstehenden Fahrtkosten wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 in entsprechender Anwendung von § 5 Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung entsprechend § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung über die Gewährung einer Wegstreckenentschädigung in der jeweils gültigen Fassung. Daneben wird kein Ersatz von Reisekosten gewährt.
5. Zur Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung einmalig einen Zuschuss pro Legislaturperiode für die Anschaffung eines geeigneten privaten mobilen Endgerätes in Höhe von 600 Euro.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Mitglieder kein mobiles Endgerät über die Kreis- bzw. Gemeinderatsfunktionen zur Verfügung gestellt bekommen haben.

Die Mitglieder verzichten auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen in Papierform, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

Scheidet ein Mitglied frühzeitig aus der Verbandsversammlung aus, ist der Zuschuss zurückzuzahlen, sofern dieser in einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten vor dem Ausscheiden gewährt wurde. Wird der Zuschuss innerhalb von sechs Monaten vor der konstituierenden Verbandsversammlung gewährt, erfolgt keine erneute Gewährung für die Amtsperiode der neu gebildeten Verbandsversammlung.

§ 3

Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse

Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse mit beratender Funktion erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Entschädigungen gemäß § 2.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter

1. Der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich

für den Verbandsvorsitzenden	350,00 Euro
für den 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden	100,00 Euro
für den 2. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden	50,00 Euro

und Sitzungsgeld gem. § 2 Abs. 1 und 2.

2. Daneben besteht kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen oder Verdienstausschluss. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Förderung der Arbeit der Fraktionen

Die Fraktionen bzw. Gruppen der Verbandsversammlung erhalten zur Deckung ihrer durch die Fraktionsarbeit entstehenden Geschäftsausgaben eine jährliche Sachkostenpauschale, die sich aus einem Sockelbeitrag und einer Mitgliedspauschale zusammensetzt:

- | | |
|--|-------------|
| a) Sockelbeitrag pro Fraktion bzw. Gruppe und Jahr | 205,-- Euro |
| b) Mitgliedspauschale pro Fraktions-/ Gruppenmitglied und Jahr | 25,-- Euro |

Die Mittel dürfen nur für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit verwendet werden. Eine Verwendung für Zwecke und Aufgaben der Parteien ist unzulässig. Ausgeschlossen sind auch die direkte und indirekte Zuwendung an Dritte, sofern keine Leistungen erbracht werden (Spenden). Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen und der Geschäftsstelle der Verbandsverwaltung spätestens zum Ende des 5. Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

Die Auszahlung der Sachkostenpauschale erfolgt zum 30.6. an die Fraktionskasse.

§ 6

Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten als Ersatz ihrer finanziellen Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 LVwVfG im häuslichen Bereich während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Entschädigungszahlung bis zu einem Maximalbetrag von 50,-- € je Sitzung. Die Auszahlung erfolgt nachträglich auf Antrag unter Vorlage eines Nachweises.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilbronn, den 14. Juli 2023

Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender